

Ausführungsbestimmungen
betreffend die Durchführung der Bundesgesetzgebung
über die Stempelabgaben

Gestützt auf Artikel 31 des liechtensteinischen Einführungs-
gesetzes vom 13. Mai 1924/29. Dezember 1966 zum Zollvertrag mit
der Schweiz, LGB1. 1924 Nr. 11 und LGB1. 1967 Nr. 2, haben

die Regierung des Fürstentums Liechtenstein
und

die Eidgenössische Steuerverwaltung

folgendes vereinbart:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹Das Gebiet des Fürstentums Liechtenstein gilt als Inland
im Sinne der Bundesgesetzgebung über die Stempelabgaben; soweit
nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, findet diese Gesetzge-
bung im Fürstentum unverändert Anwendung.

²Dem Fürstentum Liechtenstein kommt stempelrechtlich die
Stellung eines schweizerischen Kantons, seinen Gemeinden die
Stellung der schweizerischen Gemeinden zu; vorbehalten bleibt
Artikel 37 des Zollvertrages über die Verwendung der auf Grund
der Stempelgesetzgebung aus dem Fürstentum Liechtenstein einge-
henden Einnahmen.

Art. 2

Die Akten der Eidgenössischen Steuerverwaltung betreffend
die eidgenössischen Stempelabgaben der liechtensteinischen Steu-
erpflichtigen stehen der Liechtensteinischen Steuerverwaltung
zur Verfügung.

Art. 3

¹Die von liechtensteinischen Steuerpflichtigen zu entrichtenden Stempelabgaben, Verzugszinsen und Stempelbussen können bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung, der Eidgenössischen Staatskasse, der Liechtensteinischen Steuerverwaltung oder bei der Liechtensteinischen Landeskasse einbezahlt werden. Die Anmeldungen und Aufstellungen samt den Belegen können bei der Liechtensteinischen oder bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung eingereicht werden.

²Werden Abgaben bei der Liechtensteinischen Landeskasse einbezahlt, so leitet diese ein Doppel der Einzahlungsquittung der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu.

Art. 4

¹Die Liechtensteinische Steuerverwaltung leitet die ihr auf Grund der Bundesgesetzgebung über die Stempelabgaben eingereichten Anmeldungen und Aufstellungen samt den Belegen unverzüglich an die Eidgenössische Steuerverwaltung weiter, insbesondere:

- Formular Nr. 2 Emissionsabgabe auf Anteilen an Anlagefonds;
- Formular Nr. 3 Emissionsabgabe auf Aktien und Stammeinlagen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung;
- Formular Nr. 4 Emissionsabgabe auf Aktien und Stammeinlagen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (besondere Fälle) sowie auf Genussscheinen (inkl. Partizipationsscheinen);
- Formular Nr. 7 Emissionsabgabe auf Anteilen und Genussscheinen (inkl. Partizipationsscheinen) von Genossenschaften;
- Formular Nr. 9 Abgabe auf Wertpapieren beim Umsatz;
- Formular Nr. 11 Abgabe auf Versicherungsprämien.

²Die Eidgenössische Steuerverwaltung übermittelt der Liechtensteinischen Steuerverwaltung bezüglich der liechtensteinischen Steuerpflichtigen je eine Kopie

- a. der geprüften Anmeldungen und Aufstellungen (Vorder- und Rückseite);

- b. der durch Zahlung der Abgabe als richtig anerkannten Beanstandungen;
- c. der rechtskräftigen Entscheide oder Urteile über die Abgabepflicht.

2. Abgabe auf Aktien, Genussscheinen u.dgl.

Art. 5

¹Von jeder Eintragung bezüglich einer Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genossenschaft oder einer anderen Verbandsperson mit einem in Anteile zerlegten Kapital in das Oeffentlichkeitsregister teilt das Registeramt der Liechtensteinischen Steuerverwaltung zuhanden der Eidgenössischen Steuerverwaltung ein Doppel der Bekanntmachung mit.

²Auf die Reaktivierung einer Verbandsperson in Liquidation findet Absatz 1 sinngemäss Anwendung.

3. Abgabe auf Versicherungsprämien

Art. 6

¹Die Abgaben auf Prämien, welche an schweizerische Versicherer für Versicherungen im Fürstentum Liechtenstein bezahlt werden, hat der Versicherer der Eidgenössischen Steuerverwaltung auf Grund einer besonderen Aufstellung zu entrichten.

²Solange im Fürstentum Liechtenstein keine Generalbevollmächtigten ausländischer Versicherungsunternehmungen im Sinne der Bundesgesetzgebung über die Versicherungsaufsicht bestehen, hat jeder Agent einer ausländischen Versicherungsunternehmung die gemäss der Bundesgesetzgebung über die Stempelabgaben einem Generalbevollmächtigten obliegenden Pflichten zu erfüllen.

4. Abgabe auf Anteilen an Anlagefonds

Art. 7

Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein teilt der Eidgenössischen Steuerverwaltung jede gemäss dem Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften, Investment-Trusts und Anlagefonds (LGB1. 1961 Nr. 1) erteilte Bewilligung zur Gründung (Errichtung) einer Kapitalanlagegesellschaft, eines Investment-Trusts oder Anlagefonds (Investmentfonds) sowie für die Uebernahme und Ausübung von Verwaltungs- oder Treuhänderfunktionen (Trust- oder Fondsleitung, Verwahrungsstelle usw.) in einer solchen Gesellschaft oder für einen solchen Trust oder Fonds mit.

5. Kontrollverfahren

Art. 8

¹Die Liechtensteinische Steuerverwaltung übermittelt der Eidgenössischen Steuerverwaltung laufend Kopien der Vermögens- und Ertragsrechnungen der in Artikel 5 Absatz 1 genannten Verbandspersonen sowie der sonst als stempelsteuerpflichtig registrierten Personen (z.B. für bestimmte Effekthändler).

²Die Eidgenössische Steuerverwaltung ist befugt, im Einzelfall Kopien der Rechnungen von Personen einzuverlangen, die zwar nicht als stempelsteuerpflichtig registriert sind, aber als Abgabepflichtige in Betracht fallen (Art. 35 des eidgenössischen Stempelgesetzes).

Art. 9

Stellt die Liechtensteinische Steuerverwaltung im Veranlagungsverfahren oder bei Ueberprüfung der Abrechnungen für die Couponsteuer fest, dass eine Stempelabgabe zu Unrecht nicht entrichtet worden ist oder dass ein Sachverhalt vorliegt, der eine Stempelsteuerpflicht als möglich erscheinen lässt, so gibt sie hievon der Eidgenössischen Steuerverwaltung unverzüglich Kenntnis.

6. Löschung im Oeffentlichkeitsregister

Art. 10

¹Die Liechtensteinische Steuerverwaltung gibt der Eidgenössischen Steuerverwaltung von jedem Begehren eines liechtensteinischen Stempelsteuerpflichtigen, im Oeffentlichkeitsregister gelöscht zu werden, unverzüglich Kenntnis.

²Die Liechtensteinische Steuerverwaltung erstattet die Anzeige an das Registeramt (Art. 88 p des liechtensteinischen Steuergesetzes) erst, nachdem die Eidgenössische Steuerverwaltung bestätigt hat, dass die geschuldeten Stempelabgaben bezahlt sind oder dass der Löschung nichts entgegensteht.

³Die Eidgenössische Steuerverwaltung behandelt diese Fälle beschleunigt.

7. Formulare und andere Drucksachen

Art. 11

Die Formulare für die Durchführung der eidgenössischen Stempelabgaben können bei der Liechtensteinischen Steuerverwaltung bezogen werden. Bei der gleichen Amtsstelle werden gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühren das Bundesgesetz und die Verordnungen über die Stempelabgaben abgegeben.

8. Uebergangsbestimmung

Art. 12

Diese Vereinbarung tritt am 1. Juli 1974 in Kraft und ersetzt diejenige vom 7. Januar 1969 (LGB1. 1969 Nr. 13).

Vaduz/Bern, den 14. Nov 1974

Fürstliche Regierung
Fürstl. Regierungschef:

Eidgenössische Steuerverwaltung

Der Direktor:

W. Müller

